

Heutige Statuten (25. April 2015)	Neue Statuten (29. April 2023)	Kommentar
<b>I. Name, Sitz, Grundsätze und Gesellschaftszweck</b>		
<p><b>Art. 1 Name Sitz</b>            Unter dem Namen Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft (Banque Communautaire Libre, Banca Comunitaria Libera) – nachfolgend Freie Gemeinschaftsbank – besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR.</p>	<p><b>Art. 1 Name Sitz</b>            Unter dem Namen Freie Gemeinschaftsbank Genossenschaft (Banque Communautaire Libre coopérative, Banca Comunitaria Libera cooperativa) – nachfolgend Freie Gemeinschaftsbank – besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR.</p>	<p>Gemäss Handelsregister: formelle Ergänzung des Begriffs «Genossenschaft» in den Fremdsprachen.</p>
<p><b>Art. 2 Grundsätze und Gesellschaftszweck</b>            2. <i>Gesellschaftszweck im engeren Sinne</i>            b) Das Verfolgen dieses Zieles erfordert eine ausgeglichene Ertragsrechnung. Dies wird erreicht, indem die Zinssätze für die gewährten Kredite derart festgelegt werden, dass daraus die Zinsen der entgegengenommenen Gelder sowie die übrigen Kosten gedeckt und die notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet werden können. Auf Gewinne für Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine wird verzichtet.</p>	<p><b>Art. 2 Grundsätze und Gesellschaftszweck</b>            2. <i>Gesellschaftszweck im engeren Sinne</i>            b) Die Bank strebt ausreichend Gewinn zum Aufbau einer angemessenen Risikoreserve an. Dies wird erreicht, indem die Zinssätze für die gewährten Kredite derart festgelegt werden, dass daraus die Zinsen der entgegengenommenen Gelder sowie die übrigen Kosten gedeckt und die notwendigen Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet werden können. Auf Gewinnmaximierung und auf Gewinne für Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine wird verzichtet.</p>	<p>Die Freie Gemeinschaftsbank strebt einen Gewinn an, um ein Risikopolster aufzubauen. Aus diesen Gewinnen kann eine Dividende auf die Beteiligungsscheine ausgeschüttet werden.</p>
<b>II. Stammkapital</b>		
	<p><b>Art. 3 Anteilscheine</b>  <b>Art. 3<sup>bis</sup> Beteiligungsscheine</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neben dem Anteilskapital verfügt die Freie Gemeinschaftsbank über ein Beteiligungskapital im Sinne des Artikels 11 Abs. 2<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen («BankG») mit flexibler Höhe.</li> <li>2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausgabe von neuen Beteiligungsscheinen. Er kann unter Einhaltung des in Art. 36 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen genannten Grenzwerts laufend neue Beteiligungsscheine ausgeben und/oder solche zum Nominalwert zurückkaufen, um sie zum gleichen Preis wieder zu verkaufen, sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Beteiligungsscheine zu halten oder sie zu vernichten. Die Inhaber:innen von Beteiligungsscheinen haben gegenüber der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf Rückkauf.</li> <li>3. Beteiligungsscheine weisen einen Nominalwert von CHF 5'000 auf und werden gegen Einlage ausgegeben; der Ausgabepreis entspricht dem Nominalwert.</li> <li>4. Die Beteiligungsscheine lauten auf den Namen ihrer Inhaberin oder ihres Inhabers. Sie sind vererbbar und – unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats – übertragbar.</li> <li>5. Sowohl Mitglieder der Genossenschaft als auch aussenstehende natürliche oder juristische Personen können durch Neuzeichnung oder infolge einer Übertragung Beteiligungsscheine erwerben. In jedem Fall setzt ein rechtsgültiger Erwerb jedoch die Zustimmung des Verwaltungsrats voraus. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zum Erwerb ohne Angabe eines Grundes verweigern.</li> <li>6. Beteiligungsscheine begründen keine Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Sie vermitteln ausschliesslich Vermögensrechte, jedoch keinerlei Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht. Es stehen den Inhabern von Beteiligungsscheinen jedoch die Rechte gemäss Art. 14 und 14a BankG zu.</li> <li>7. Erwerbende von Beteiligungsscheinen haben den gesetzlichen Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gemäss Art. 14b BankG nachzukommen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht ruhen ihre Vermögensrechte.</li> <li>8. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Ausrichtung einer Dividende auf den Beteiligungsscheinen. Gemäss Art. 14a Abs. 3 BankG sind Dividenden ausschliesslich aus dem Bilanzgewinn und aus dafür vorgesehenen Reserven zulässig.</li> </ol>	<p>Neuer Artikel zu den Beteiligungsscheinen.</p>

Heutige Statuten (25. April 2015)	Neue Statuten (29. April 2023)	Kommentar
<b>IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter</b>		
<b>Art. 8 Rechte und Pflichten</b> 2. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, vor seiner Aufnahme mindestens einen Anteilschein von CHF 300.00 zu erwerben.	<b>Art. 8 Rechte und Pflichten</b> 2. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, vor seiner Aufnahme mindestens einen nicht-rückzahlbaren Anteilschein von CHF 300.00 zu erwerben.	Präzisierung: „nicht-rückzahlbaren“
<b>A) Generalversammlung</b> <b>Art. 11 Befugnisse</b> d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verwaltungsrates;	<b>A) Generalversammlung</b> <b>Art. 11 Befugnisse</b> d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, sowie Entlastung des Verwaltungsrates;	Einschub neu hinzugefügt gem Art. 879 Abs. 2 Ziff. 2 <sup>bis</sup> OR.
<b>B) Verwaltungsrat</b>	<b>B) Verwaltungsrat</b> <b>Art. 16 Aufgaben</b> g) Über die Ausgabe von Anteil- und von Beteiligungsscheinen, über die Zustimmung zum Erwerb von Anteilscheinen und Beteiligungsscheinen infolge Neuzeichnung oder Übertragung und über eine Rücknahme bzw. einen Rückkauf von rückzahlbaren Anteilscheinen und von Beteiligungsscheinen zu beschliessen.	Neu hinzugefügt, damit sich der Verwaltungsrat bewusst für Personen und Institutionen, die zeichnen möchten, entscheiden kann.
<b>Art. 17 Beschlussfassung</b> 2. Beschlüsse können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit des Verwaltungsrates ihm zustimmt und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	<b>Art. 17 Beschlussfassung</b> 2. Beschlüsse können für Routineangelegenheiten oder Entscheidungen mit erhöhter Dringlichkeit auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit des Verwaltungsrates ihm zustimmt und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Präzisierung gemäss FINMA
<b>VI. Rechnungsabschluss</b>		
<b>Art. 22 Verwendung eines Reingewinnes</b> 1. Der Reingewinn fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.	<b>Art. 22 Verwendung eines Bilanzgewinnes</b> 1. Über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.	Neu hinzugefügt, damit eine Dividendenausschüttung möglich ist.
<b>Art. 25 Verwendung eines Liquidationsüberschusses</b> a) Die Anteilscheine werden höchstens zu ihrem Nominalbetrag zurückvergütet.	<b>Art. 25 Verwendung eines Liquidationsüberschusses</b> a) Die Anteilscheine und die Beteiligungsscheine werden höchstens zu ihrem Nominalbetrag zurückvergütet.	Ergänzung: „Beteiligungsscheine“
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		
<b>Art. 26 Inkrafttreten</b> Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1984 genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen der Statuten traten am 27.4.1996, am 12.8.1999, am 29.4.2006, am 24.4.2010, am 27.4.2013 und am 26.10.2015 in Kraft.	<b>Art. 26 Inkrafttreten</b> Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1984 genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen der Statuten traten am 27.4.1996, am 12.8.1999, am 29.4.2006, am 24.4.2010, am 27.4.2013, am 25.4.2015 und am 29.4.2023 in Kraft.	Gemäss Handelsregister: Korrektur Gültigkeitsdatum Statuten 2015 und Aktualisierung neues Gültigkeitsdatum.